

## **Anhang II zum Waldgesetz der Stadt Chur: Reglement für das Befahren von Waldwegen mit Motor- fahrzeugen**

Beschlossen vom Stadtrat am 13. Dezember 1999

### **Art. 1** Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Werkbetrieb, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfegerdienst, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes und der Stadt;
- b) Fahrten für die Forst-, Land- und Alpwirtschaft sowie von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

### **Art. 2** Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Dienen Waldwege neben der Forst-, Land- und Alpwirtschaft noch weiteren Zwecken, werden auf Gesuch hin Fahrbewilligungen erteilt für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

### **Art. 3** Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Waldwege, die ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen, dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

### **Art. 4** Bewilligungen

<sup>1</sup> Für das ausnahmsweise Befahren von Waldwegen im Sinne von Art. 2 werden Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen ausgestellt.



**Art. 9** Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Vernehmen mit der Stadtpolizei zu erfolgen.